



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung in der Stadt Oldenburg

„KWK-Förderprogramm“

vom 28.8.2017

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Auf der Grundlage des 2012 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzeptes sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine erhebliche Verringerung der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet maßgeblich unterstützt werden.

Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Das „Förderprogramm KWK“ soll gezielte wirtschaftliche Anreize für Anlagen im kleineren Leistungsbereich bis 15 Kilowatt bieten. Zusätzlich kann eine qualitätssichernde fachliche Begleitung unterstützt werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig ist die erstmalige Errichtung von KWK-Anlagen in privaten und gewerblichen Bestandsbauten im Gebiet der Stadt Oldenburg. Die Förderung wird für KWK mit einer elektrischen Leistung (kWel.) bis 15 kW in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses in Höhe von 3.000 Euro als Festbetragsförderung je KWK-Vorhaben gewährt.

(2) Die Begleitung der KWK-Maßnahme durch einen qualifizierten Energieexperten wird im Zusammenhang mit einer Förderung nach Absatz 1 ein Zuschuss von 500 Euro gewährt.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (KMU im Sinne der EU-Definition) oder gemeinnützige Einrichtungen. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird. Weiterhin sind beauftragte KWK-Dienstleister (Contractoren) antragsberechtigt, insofern es sich hierbei um KMU handelt. Die Antragsberechtigung gilt nur für KWK-Vorhaben in der Stadt Oldenburg.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

(1) Gebäude, die durch die beantragte KWK-Anlage versorgt werden sollen, müssen vor dem 1. Januar 2009 baurechtlich genehmigt oder angezeigt worden sein und müssen kontinuierlich einen für den Einsatz von KWK geeigneten Strom- und/oder Wärmeeinsatz aufweisen.

(2) Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn die Stadt dem vorzeitigen Vorhabenbeginn für die KWK-Anlage schriftlich auf entsprechende Anfrage zugestimmt hat.

Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages und nicht der Beginn des Einbaus der KWK-Anlage. Planungsleistungen gelten nicht als Auftrags- oder Baubeginn für das KWK-Vorhaben.

(3) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

(4) Mit der Durchführung der in Zusammenhang mit der Errichtung der KWK-Anlage erforderlichen baulichen Maßnahmen dürfen nur entsprechend fachkundige Handwerksbetriebe beauftragt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen.

(5) Der/Die Antragstellende erklärt sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadt Oldenburg erhobenen Daten sowie Betriebsdaten (z.B. Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zu statistischen Zwecken oder aus Gründen der Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

(6) Die/Der Antragstellende erklärt sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Oldenburg jederzeit nach Absprache bis zur Bewilligung der Fördermittel durchgeführt werden kann.

(7) Eigentümer nicht selbstgenutzter Gebäude oder Betriebsstätten müssen im Zuge des Antragsverfahrens schriftlich erklären, ob das KWK-Vorhaben für den Verkauf von elektrischem Strom an Mieter vorgesehen ist. Für diesen Fall hat der Betreiber der KWK-Anlage im Rahmen des Antragsverfahrens zu erklären, dass die Mieter vor Maßnahmenbeginn über das KWK-Vorhaben und über damit in Zusammenhang stehende Veränderungen bei Heizkosten oder Stromkosten informiert worden sind.

§ 4 Technische Anforderungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(1) Förderfähig sind nur KWK-Anlagen in einem Leistungsbereich bis maximal 15 kWel. mit Leistung auf der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) im Internet veröffentlichten „Liste der förderfähigen KWK-Anlagen (...)“. Heizöl- oder Dieselvesorgte KWK sind von der Förderung ausgenommen.

(2) Erforderlich ist ein elektrischer Wirkungsgrad der KWK-Anlage von mindestens 25%.

(3) Eine Anschlussoption des Gebäudes oder der Betriebsstätte an eine Nahwärmeversorgung darf absehbar nicht bestehen.

(4) Fördervoraussetzung ist zudem, dass die KWK-Anlage gemäß Planung mindestens 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und einen Gesamtnutzungsgrad von mindestens 85% erreicht.

(5) Die KWK-Anlage muss ab Inbetriebnahme verfügen über

- einen Wärmespeicher mit einem Speichervolumen von 60 Liter (bei Wasser als Speichermedium) pro kW thermischer KWK-Leistung, jedoch nicht mehr als 1.500 Liter,
- einen Abgaswärmetauscher für Brennwertnutzung,
- einen eigenen Zähler für die Erfassung der zugeführten KWK-Brennstoffmenge,

- einen eigenen Stromzähler für die Erfassung der produzierten KWK-Gesamtstrommenge,
- Informations- und Kommunikationstechnik, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage sein (nur bei KWK-Anlagen ab 10 kWel.).

(6) Wärmeerzeuger, Heizkreis(e), Warmwasserbereitung sowie andere Wärmeabnehmer sind hydraulisch optimal aufeinander abzustimmen. Entsprechende Nachweise, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und der Einsatz von Hocheffizienzpumpen mit gültigem Energieeffizienzindex gemäß Ökodesign-Richtlinie sind Voraussetzung für eine Anerkennung des Förderantrages im Rahmen dieser Förderrichtlinie.

(7) Für die KWK-Anlage ist ein Wartungs- und Instandsetzungsvertrag (Inspektion, Wartung, Instandsetzung von Verschleißteilen), z.B. in Anlehnung an VDI-Richtlinie 4680, für die Dauer von mindestens 10 Jahren abzuschließen.

(8) Die Begleitung des KWK-Vorhabens durch einen nach den Anforderungen dieses Förderprogrammes anerkannten Experten wird empfohlen. Wird hierfür die zusätzliche Förderung gemäß §1 (2) beantragt, so muss die Projektbegleitung sich technisch und administrativ auf das Gesamtvorhaben bis zur Inbetriebnahme und Einregulierung der kompletten Wärmeversorgungsanlage erstrecken.

§ 5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme nicht ausschließen.

§ 6 Antragsverfahren und Qualitätssicherung

(1) Vollständige Anträge werden nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Bei mehreren vorliegenden und noch nicht zugesagten Anträgen richtet sich die Reihenfolge der Bearbeitung nach dem jeweils höheren elektrischen Wirkungsgrad oder Gesamtwirkungsgrad der beantragten Anlage.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Oldenburg, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Fachdienst Umweltmanagement, Industriestraße 1, 26105 Oldenburg zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist beim Fachdienst Umweltmanagement oder im Internet (www.oldenburg.de/energie) erhältlich.

(4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.

(5) Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser

Frist sind der Stadt, Fachdienst Umweltmanagement alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

(6) Wenn seitens des Fördermittelgebers festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen. Die Fördersumme wird nach Bestandskraft des Bescheides auf das Konto der/des Antragstellenden überwiesen. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann die Bestandskraft des Bescheides durch Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichts vorzeitig herbeiführen.

(7) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller gemäß Absatz (5) erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung.

§ 7 Rückforderung

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 8 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltene Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

§ 9 Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg in Kraft.

Anlagen

- I. Antragsformular einschließlich Liste der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen
- II. Anforderungen an qualifizierte Energieexperten (§ 1 Abs.2 und § 4 Abs. 8 der Förderrichtlinie)
- III. Formblatt: Qualifikationsnachweis KWK-Experte
- IV. Formblatt: Einzureichende Nachweise für endgültige Bewilligung KWK-Förderantrag
- V. Formblatt: Unternehmerklärung Wärmeversorgung / KWK